

13.5.2 Ergänzende Angaben

Der geplante Vorhabenstandort befindet sich rund 800 m nördlich der Ortslage Gottesgabe im Außenbereich der Gemeinde Neuhardenberg.

Ausgehend von der Bundesstraße B 167 erfolgt die Erschließung über einen betriebseigenen Wirtschaftsweg nördlich des Vorhabenstandortes.

Das Vorhabengrundstück mit einer Fläche von rund 35 ha wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet.

Der Standort zeichnet sich durch seine isolierte Lage und die bestehenden Eingrünungen mit Baum- und Strauchhecken an der nördlichen und westlichen Grenze des Planungsraumes aus.

Die südliche Grenze bildet ein Binnengraben ohne weitere Gewässerfunktion. Östlich schließen sich weitere Ackerflächen an.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht überplant.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der betroffenen Ackerflächen beschränkt sich das faunistische Artenspektrum auf Allerweltsarten.

Nach den geologischen Karten dominieren Sande den Planungsraum, welche von humosen Bodenschichten überlagert oder auch von diesen durchzogen werden. Der Grundwasserflurabstand beträgt etwa 1,5 Meter.

Oberirdische Gewässer befinden sich nicht auf dem geplanten Betriebsgrundstück.

Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Der Vorhabenstandort und die angrenzenden Flächen sind ackerbaulich geprägt. Entlang der Verkehrswege und Entwässerungsgräben (teilweise offen, teilweise geschlossen) sind begleitende Gehölze in Form von Hecken und Baumreihen vorhanden. In östlicher Richtung im Bereich Alte Oder befinden sich wertvollere Biotopstrukturen mit Grünland- und Röhrlichtbeständen. Die nächsten Laub- und Nadel- bzw. Mischwaldbestände beginnen etwa 1.100 m westliche Richtung.

Aufgrund der Lage des geplanten Anlagenstandortes in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG besteht eine Gefährdung des Planungsraumes. Diese Gefahr ist jedoch nur bei extremen Hochwasserereignissen gegeben. Durch die Anhebung des geplanten Stallgeländes um etwa 50 cm (OK Fußboden) auf die Bemessungskenngröße HQ 200 kann ein vollständiger Schutz auch bei Extremhochwasserereignissen gewährleistet werden.

Der Anlagenstandort unterliegt keinen Schutzausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark), 28 (Naturdenkmale) und 32 (Schutzgebiete) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG befinden sich außerhalb des Betriebsstandortes.

FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage.

Als nächstgelegene Schutzgebiete nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sind das *FFH-Gebiet DE 3350-302 „Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal“* etwa 2.000 m westlich, das *FFH-Gebiet DE 3553-308 „Oder-Neiße Ergänzung“* etwa 1.200 m östlich sowie das *SPA-Gebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“* etwa 1.600 m südlich zu berücksichtigen.

13.5.3 Angaben zum Bodenschutz

Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.

Der Boden auf dem zukünftigen Betriebsgelände der Legehennenanlage Gottesgabe weist keine Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung auf.

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Im Einflussbereich der geplanten Legehennenanlage ist aufgrund seiner derzeitigen keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Innerhalb der Vorhabensfläche wurden hydromorphe, skelettfreie Staubsand- und Deckschluff-Substrate festgestellt.

Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Planraum sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Allgemein ist das biotische Ertragspotenzial der anstehenden Sandböden als gering einzustufen (mittlere Ackerzahlen zwischen 15 und 20). Sandböden besitzen eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Die Nährstoffreserven und das Nährstoffbindungsvermögen sind als gering einzustufen.

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie.

Infolge der geplanten Anlage kommt es zu einer Erhöhung der vorhandenen Bodenversiegelung. Im Zuge der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung für die beantragte Legehennenanlage wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung liegt den Antragsunterlagen nachfolgend bei.

Im Zuge der Baumaßnahmen besteht durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle).

Daher sind, vor Beginn der Bauarbeiten, die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Zusätzlich werden, vor Beginn der Bauarbeiten, die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Bodenversiegelungen durchgeführt werden und somit Funktionen des Schutzgutes teilweise verloren gehen. Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist beigelegt.

13.05.04 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

0. Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Eingriffsrelevanz zu prüfen sind

In den Planungsunterlagen zum Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG zu den beabsichtigten Baumaßnahmen korrekt dargestellt.

Der beantragte Gegenstand umfasst die Realisierung und den Betrieb einer Legehennenanlage inkl. technischen Nebeneinrichtungen und erschließenden Verkehrswegen.

1. Grundsätze der Eingriffsregelung

1.1 Eingriffsdefinition

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.“

Hinsichtlich des o.g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Insbesondere stellt die Befestigung (Versiegelung) einer bisher unbefestigten Fläche einen Eingriff dar. Der Eingriffstatbestand ist fallweise zu prüfen.

Weiterhin sind in § 13 BNatSchG die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren.

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang (Kompensationsfaktor) zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die Eingriffe bzw. Konflikte sind sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen zu bewerten. Im Falle des beantragten Bauvorhabens „Freiland-Legehennenanlage Gottesgabe“ sind folgende Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu untersuchen:

- Baubedingte Auswirkungen
 - Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
 - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bauwege, Lagerflächen
 - Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge

- Anlagebedingte Auswirkungen
 - Flächenverlust durch Versiegelung
 - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
 - kleinklimatische Auswirkungen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- betriebsbedingte Auswirkungen
 - Auswirkungen Immissionen

Die Umsetzung der Planungen setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig oder gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden der betroffene Landschaftsraum und dessen Strukturen bewertet. Naturnahe und naturferne Teilflächen und Strukturen sind zu differenzieren. Im Zuge der Eingriffsminimierung sind die Eingriffe auf die naturfernen Teilflächen (mit Vorbelastungen) zu konzentrieren, um eine Entlastung der naturnahen Lebensräume, der Lebensräume besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften sowie der geschützten Biotope zu erreichen.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan bzgl. der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ im Bereich der geplanten Legehennenanlage befindet sich in der Aufstellung.

1.2 Grobkonzept der Eingriffskompensation

Eingriff	Kompensation
Defizit / Konflikt	Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz
Schutzgut Boden	
- Veränderung des Bodengefüges im Bereich der Neuversiegelungen von 11.221,86 m ² - Veränderung des Bodengefüges im Bereich des Auf- und Abtrages von 1,764,80 m ² Veränderung des Bodengefüges im Bereich der Teilversiegelung von 7.524,09 m ²	- Beschränkung der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Maß - Errichtung nach dem neusten Stand der Technik - Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der Entenmastanlage Gottesgabe im Umfang von 14.064 m ² - Schaffung von 3,58 ha Extensivgrünland
Schutzgut Wasser	
- Verminderung der Grundwasserneubildung durch eingeschränkte Versickerung auf versiegelten Flächen - Veränderung der Versickerungs- und Kapillarwirkung durch Veränderung des Bodengefüges	- Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten im Randbereich der Neuversiegelungen - Minimierung der Baufahrzeugbewegungen außerhalb vorhandener und geplanter Wegetrassen - Sensibilisierung der Bauausführenden auf die Arbeiten auf grundwassernahen Flächen, Verhalten bei Havarien mit Wasserschadstoffen

- Gefahr von Stoffeinträgen (während der Bauphase)

Schutzgut Klima / Luft

- Schadstoffemission durch Baufahrzeuge (während der Bauphase)
 - Schadstoffemission durch erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Anlagenflächen (während der Bauphase)
 - Emissionen durch die geplante Legehennenanlage (betriebsbedingte Auswirkungen)

- Minimierung der Fahrbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß
 - Nachweis der Unbedenklichkeit der entstehenden betriebsbedingten Emissionen durch Emissionsgutachten

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Beunruhigung, Belästigung durch Lärm, Licht, Bewegungen (während der Bauphase)
 - Zerstörung von Lebensräumen durch die Neuversiegelung von Freiflächen
 - Emission und Immissionen (während der Bauphase und Betriebsphase)
 - Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch geändertes Verkehrsaufkommen

- Beschränkung der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Maß
 - Nutzung eines für den Arten- und Biotopschutz untergeordneten Bereichs
 - Neuanpflanzung von linearen Gehölzen zur Schaffung eines Biotopverbundes
 - Nachweis der Unbedenklichkeit der entstehenden betriebsbedingten Emissionen durch Emissionsgutachten

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

- Lärm- / Schadstoffemission, in der Bauphase
 Emissionen in der Betriebsphase
 - optische Dominanz der Gebäude

- Die Anlagen sollen so konzipiert werden, dass sich die Baukörper in das Landschaftsbild einfügen
 - die umliegenden linearen Gehölzstrukturen bleiben erhalten
 - durch die Neuanpflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen im Süden und Osten werden die zu erwartenden Wirkungen auf das Landschaftsbild zusätzlich gemindert
 - Nachweis der Unbedenklichkeit der entstehenden betriebsbedingten Emissionen durch Emissionsgutachten

Schutzgut Fläche

- Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen

- Es werden ausschließlich minderwertige Ackerflächen mit mittleren Bodenwertzahlen um 21 in Anspruch genommen.

2. Eingriffsermittlung des Vorhabens

2.1 Eingriffsrelevante Vorhaben

Folgende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eingriffsrelevanz zu untersuchen:

Maßnahme	Umfang	Wirkungen
1. Errichtung einer Legehennenanlage		
Bestand: derzeitige Nutzung Intensivacker	Planung: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen von 11.198,52 m ² Teilversiegelung (überstandene Fläche) durch Photovoltaikanlage von 7.524,09 m ² Bodenauf- und Abtrag durch das Regenwasserbecken und die Versickerungsmulde von 1.764,80 m ² Fehlende Eingrünung im Süden und Osten auf einer Gesamtlänge von 1.393 m	- Flächeninanspruchnahme - Störung der Bodenfunktionen - Beeinträchtigung ökologischer Funktionen - Visuelle Wirkungen

Das Vorhaben verursacht auf einer Fläche von 20.487,41 m² deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes im Planungsraum und erfüllt damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In Ableitung der bekannten Auswirkungen des Vorhabens und der Kenntnisse einer umfangreichen Bestandsaufnahme des Natur- und Landschaftshaushalts ergeben sich vier innerhalb der Kompensationsplanung zu beurteilende Konflikte:

- Verlust bodenökologischer Funktionen durch das geplante Vorhaben
- Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts
- Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung und Beseitigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme
- Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme
- Betriebsbedingte Erhöhung der Emissionen und Immissionen

3. Kompensationsplanung

Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Maßgeblich sind dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE).

Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ziele sind die Grundlage der Empfehlungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit Behörden und Gemeindevertretern für die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

In Auswertung der übergeordneten Planungen sind folgende Zielvorgaben besonders relevant zur Kompensation der erwartenden Eingriffe im Rahmen des vorliegenden Projektes:

Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B 2007)

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (§6 [1] LEPro)
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums (§6 [2] LEPro)
- Minimierung der Zerschneidungswirkungen von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung (§6 (2) LEPro)

Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

- Erhalt des bestehenden Freiraums, Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP B-B 5.1 [G])
- Nutzung von vorgeprägter raumverträglicher Standorte sowie Mit- oder Nachnutzung (LEP B-B 6.8 [G])

Landschaftsprogramm Brandenburg

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage für den Menschen
- Erhalt großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften
- Erhalt / Einrichtung punktueller und linearer Biotopstrukturen und Pufferzonen

3.1 Kompensation des Konfliktes FlächeninanspruchnahmeVerlust der Bodenfunktionen durch Baumaßnahmen K 1

Im Bereich der geplanten Neuversiegelungen gehen sämtliche Bodenfunktionen nachhaltig verloren.

Diese genannten Maßnahmen stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar und sind zu kompensieren. Entsprechend den Planungen besitzen die zu beurteilenden Eingriffe folgenden Umfang:

Stallgebäude	8.718,28 m ²
Verkehrsfläche	2.262,17 m ²
Aufstellplatz Kotsammelcontainer	119,40 m ²
Futtersilo	82,14 m ²
Löschwasserbehälter	1,06 m ²
Abwassersammelgrube (Reinigungswasser)	4,52 m ²
Abwassersammelgrube (Sanitärabwasser)	0,28 m ²
Regenwasserpumpschacht	1,13 m ²
Transformatorenstation	2,91 m ²
Solarmodulstützen	6,63 m ²

Vollversiegelung insgesamt	11.198,52 m ²
----------------------------	--------------------------

Durch die Überdachung des Auslaufes von 20 m entlang der geplanten Stallanlage erfolgt eine Veränderung der bestehenden Bodenfunktion. Eine Versiegelung erfolgt nicht. Die überstandene Fläche wird jedoch als teilversiegelt angenommen.

Entsprechend den Planungen besitzen die zu beurteilenden Eingriffe folgenden Umfang:

Photovoltaikmodule	7.524,09 m ²
--------------------	-------------------------

Teilversiegelung insgesamt	7.524,09 m ²
----------------------------	-------------------------

Aufgrund von Bodenauf- und -abtrag erfolgt eine Veränderung des bestehenden Bodengefüges. Ein Verlust der Bodenfunktion kann nur bedingt nachgewiesen werden, da keine Versiegelung in diesem Bereich erfolgt.

Diese Maßnahmen stellen ein Eingriff nach § 14 BNatSchG da und sind zu kompensieren. Entsprechend den Planungen besitzen die zu beurteilenden Eingriffe folgenden Umfang:

Regenwasserbecken	1.444,80 m ²
-------------------	-------------------------

Versickerungsmulde	320 m ²
--------------------	--------------------

Bodenauf- und -abtrag insgesamt	1.764,80 m ²
---------------------------------	-------------------------

Vermeidung und Minderung des Eingriffes K 1

Vorliegend soll das Vorhaben so umgesetzt werden, dass die bau- und anlagenbedingten Neuversiegelungen sowie Bodenauf- und -abtrag der Legehennenanlage und seiner Nebeneinrichtungen durch den Abbruch der vorhandenen und bestandsgeschützten Entenmastanlage weitestgehend kompensiert werden können.

Der Vorhabenstandort unterliegt durch einer regelmäßigen Befahrung, die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einer intensiven Nutzung und ist als naturfern einzuschätzen.

Die Neuversiegelungen sowie der Bodenauf- und -abtrag wurden auf ein unbedingt notwendiges Maße reduziert.

Kompensation des Eingriffes K1*A1: Entsiegelung der Entenmastanlage Gottesgabe*

Im Bereich der Entenmastanlage Gottesgabe (Flurstück 273 (tlw.), 281 und 288 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland) sind 14.064 m² versiegelt. Gemäß der HVE Brandenburg ergibt sich die Kompensationswirkung primär aus der Entsiegelung des Bodens und in der anschließenden ökologischen Aufwertung der Schutzgüter.

• Geplante Vollversiegelung:	11.198,52 m ²
Kompensationserfordernis 1,0	11.198,52 m ²
• Geplante Teilversiegelung	7.524,09 m ²
Kompensationserfordernis 0,5	3.762,05 m ²
• Geplanter Bodenauf- und -abtrag:	1.764,80 m ²
Kompensationserfordernis 0,25	441,20

Eingriffsbilanz

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: K 1 - Anlagebedingter Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung sowie Bodenauf- und -abtrag	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahme: A1: Entsiegelung der Entenmastanlage Gottesgabe
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 15.401,77 m²	Flächenäquivalent (Planung) 14.064 m²

Das verbleibende Defizit von 1.337,77 m² soll durch die Schaffung von artenreicher Gras- und Staudenflur ausgeglichen werden.

A3: Anpflanzung einer Feldhecke

Eine ackerseitige Bepflanzung bildet einen wichtigen Bestandteil des Planungskonzeptes. Dazu sind die mit A gekennzeichneten Flächen (siehe Lageplan Kompensationsmaßnahmen) auf einer Gesamtlänge von 1.393 m als Feldhecke von 5 m Breite zu entwickeln. Die geplante Gehölzstruktur umfasst Teile der Flurstücke 47, 46/2, 40, 39, 38, 37, 35, 34, 33, 32, 31, der Flur 3 in der Gemarkung Altfriedland und der Flurstücke 166, 165, 164, 163, 162, 161, 160, 159 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland. Durch die Gehölzpflanzung entsteht ein Biotopverbund.

- Verbleibendes Kompensationsdefizit: 1.337,77 m²
 Kompensationserfordernis 2,0 2.675,54 m²

Eingriffsbilanz

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: K 1 - Anlagebedingter Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung sowie Bodenauf- und -abtrag	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahme: A 3 - Schaffung einer Feldhecke
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 2.675,54 m²	Flächenäquivalent (Planung) 6.965 m²

Durch die o. g. Maßnahme im Umfang von 6.965 m² wird der Eingriff mit der dargestellten Maßnahme gänzlich kompensiert.

3.2 Kompensation des Konfliktes potenzieller Schadstoffeintrag

Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts K 2

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 2

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet. Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die Darlegungen verdeutlichen, dass bezüglich dieser Konfliktsituation die bau- und betriebsbedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken werden und somit weitergehende Maßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich sind.

Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise findet kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

3.3 Kompensation des Konfliktes Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächenanspruch

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung und Beseitigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme K 3

Der Vorhabenstandort unterliegt durch eine regelmäßige Befahrung, der regelmäßigen Mahd sowie Nutzung als Betriebsgelände einer anthropogenen Vorprägung und ist als naturfern einzuschätzen.

Mit der Flächeninanspruchnahme und der damit in Verbindung stehenden Neuversiegelung sowie Bodenauf- und -abtrag wird eine Fläche von 20.487,41 m² als Lebensraum entzogen.

Die Auslauffläche der geplanten Legehennenanlage umfasst ca. 32 ha. In diesem Bereich ist davon auszugehen, dass diese Fläche weiterhin bzw. sogar vermehrt als Bruthabitat genutzt werden wird.

Vermeidung/Minderung des Konfliktes K 3

Im Bereich der Entenmastanlage Gottesgabe werden Entsiegelungen in einer Größenordnung von 14.064 m² umgesetzt.

Gleichzeitig erfolgt die Rückführung des Betriebsgeländes der Entenmast in die landwirtschaftliche Nutzung in einem Umfang von ca. 3,8 ha. Nach Beendigung der Abbrucharbeiten ist hier eine naturnahe Wiese zu entwickeln. Die Mahd dieser Fläche ist unter Berücksichtigung avifaunistischen Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Wiesenbrütern nicht vor Juli eines Jahres zulässig.

Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Bereiche mit hervorgehobener Bedeutung für Flora und Fauna werden durch die Legehennenanlage nicht überplant.

Kompensation des Eingriffes K 3

A2: Artenreiche Gras- und Staudenflur

Um die ökologische Funktion geeigneter Bruthabitatstrukturen für Offenlandbrüter um räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum zu verbessern ist die Schaffung einer artenreichen Gras- und Staudenflur geplant.

Das Betriebsgelände der Entenmastanlage Gottesgabe (Flurstück 273 (tlw.), 281 und 288 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland) mit einer Fläche von 37.977 m² wird vollständig als artenreiche Gras- und Staudenflur trockener Standorte entwickelt. Diese Entwicklung erweitert die Offenlandbereiche als Nahrungsräume für den stark gefährdeten Bestand vieler Offenlandbrüter.

- Eingriffsfläche: 20.487,41 m²
- Kompensationserfordernis 1,0 20.487,41 m²

Durch die o. g. Maßnahme im Umfang von 37.977 m² wird der Eingriff mit der dargestellten Maßnahme vollständig kompensiert.

Eingriffsbilanz

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: <i>K 3 - Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung und Beseitigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme</i>	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahme: <i>A2 - artenreiche Gras- und Staudenflur</i>
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 20.487,41 m²	Flächenäquivalent (Planung) 37.977 m²

Der Eingriff wird mit der festgesetzten Maßnahmefläche vollständig kompensiert.

3.4 Kompensation des Konfliktes Minderung Erlebniswert/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme und optische Beeinträchtigung K 4

Hochwertige Landschaftsbildräume sind durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Legehennenanlage ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten.

Das Stallgebäude mit einer Höhe von 7,70 Metern ist als landschaftsfremdes Objekt zu definieren. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Vorliegend ist für eine mögliche Beeinträchtigung der südlichen und östlichen Anlagengrenze relevant. Hier sind auf einer Gesamtlänge von 1.393 m keine sichtserschattenden Gehölze vorhanden.

- Beeinträchtigung Landschaftsbild auf einer Länge von 1.393 m

Vermeidung / Verminderung des Konfliktes K 4

Vorliegend soll das Vorhaben so umgesetzt werden, dass die anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch bauliche Dominanz der Legehennenanlage durch den Abbruch der vorhandenen und bestandsgeschützten Entenmastanlage Gottesgabe – A1 (Flurstück 273 (tlw.), 281 und 288 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland) weitestgehend kompensiert werden können.

Kompensation des Eingriffes K 4

A3: Anpflanzung einer Feldhecke

Eine ackerseitige Bepflanzung als Sichtschutz bildet einen wichtigen Bestandteil des Planungskonzeptes. Dazu sind die mit A gekennzeichneten Flächen (siehe Lageplan Kompensationsmaßnahmen) auf einer Gesamtlänge von 1.393 m als lineare Gehölzstruktur aus heimischen und standorttypischen Pflanzen zu entwickeln. Die geplante Feldhecke umfasst Teile der Flurstücke 47, 46/2, 40, 39, 38, 37, 35, 34, 33, 32, 31, der Flur 3 in der Gemarkung Altfriedland und der Flurstücke 166, 165, 164, 163, 162, 161, 160, 159 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland. Durch die Gehölzpflanzung entsteht ein Biotopverbund.

- Wahrnehmbarkeit der Stallanlage auf einer Länge von: 1.393 m
Kompensationserfordernis 1,0 1.393 m

Eingriffsbilanz

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: K 4 - Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahme: A 3 - Biotopverbund durch Begrünung mit Gehölzpflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 1.393 m	Flächenäquivalent (Planung) 1.393 m

Durch die Pflanzmaßnahmen auf einer Gesamtlänge von 1.393 m wird der Eingriff mit den festgesetzten Maßnahmeflächen vollständig kompensiert.

3.5 Kompensation des Konfliktes potenzieller Emissionen und ImmissionenBetriebsbedingte Erhöhung der Emissionen und Immissionen K 5

Aufgrund des Betriebes der Legehennenanlage kann es zu einer dauerhaften Veränderung der vorhandenen Emissionen und Immissionen. Hierzu wurden verschiedene Gutachten angefertigt.

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 5Geruchsemissionen und -immissionen

Durch das im Gutachten verwendete Ausbreitungsmodell [Austal2000] wurden für die schutzbedürftigen Wohnnutzung im Außenbereich (IO1) innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchstundenhäufigkeiten 4,6 % als Gesamtbelastung ermittelt. Im Außenbereich sind durchaus bis zu 25 % Geruchstundenhäufigkeit aus landwirtschaftlichen Gerüchen zulässig. Diese werden deutlich unterschritten.

An den Immissionsorten der Ortschaft Gottesgabe (IO2) und Metzdorf (IO3) unterschreiten die Zusatzbelastungen an Geruchsmissionen die Irrelevanzgrenze von 2 %. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Insgesamt ist nach überschlägiger Beurteilung gegenwärtig nicht erkennbar, dass die Geruchstoffemissionen nach der Errichtung und Inbetriebnahme die Erheblichkeitsschwelle an den Immissionsorten überschreiten werden. Schädliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Ammoniak- sowie Stickstoffemissionen und -immissionen

Die ermittelte Zusatzbelastung aus der geplanten Legehennenanlage hat ergeben, dass an keinem Beurteilungspunkt der Grenzwert der Zusatzbelastung in Höhe von 3 µg/m³ erreicht wird. Der Wirkungsbereich der Anlage liegt fast ausschließlich innerhalb der geplanten Auslauffläche.

Die Stickstoffdeposition als Zusatzbelastung aus der geplanten Legehennenanlage wird mit einer mittleren Depositionsgeschwindigkeit von 0,012 m/s für die Offenlandbiotope und mit einer doppelten Depositionsgeschwindigkeit von 0,02 m/s für die Waldbiotope in der beiliegenden Prognose dargestellt.

Innerhalb des Wirkraumes ($>0,3 \text{ kg N/ha}^*$ -Isoplethe für Waldbiotope) befinden sich keine gesetzliche Waldbiotope.

Die gesetzlich geschützte und auf ihre Stickstoffempfindlichkeit zu untersuchende Offenlandbiotope wurden innerhalb des Wirkungsbereiches $> 0,3 \text{ N/ha}^*$ -Isolinie bewertet.

Die im Gutachten getätigte Einzelbetrachtung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen, hervorgerufen durch die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Das ca. 1.200 m östlich gelegene FFH-Gebiet DE 3553-308 „Oder-Neiße-Ergänzung“ und das ca. 2.000 m westlich gelegene FFH-Gebiet DE 3350-302 „Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal“ wie auch das ca. 1.600 m südöstlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ liegen jeweils außerhalb des Wirkraumes der geplanten Legehennenanlage.

Somit ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Folge von Stickoxid- und Ammoniakimmissionen von der geplanten Legehennenanlage nicht ausgehen.

Lärmemissionen und -immissionen

Die Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ Nr. 6.1 an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen im Normalbetrieb der Anlage unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen in der ungünstigsten vollen Nachtstunde mindestens 5 dB. Die um 15 dB höheren Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum werden somit ebenfalls unterschritten.

Die vor allem durch die Verladungs- und Transportprozesse bestimmten Spitzpegel der Zusatzbelastung liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten unter den zulässigen Spitzregeln.

Im Beurteilungszeitraum Tag liegen sämtliche Immissionsort, im Beurteilungszeitraum Nacht die Immissionsorte IO 1 bis IO4 außerhalb des Einwirkungsbereiches der untersuchten Anlage.

Die Zusatzbelastung der geplanten Legehennenanlage der Nacht muss am Immissionsort IO5 als relevant betrachtet werden. Eine relevante schalltechnische Vorbelastung existiert am Immissionsort IO5 nicht. Somit ist die ermittelte Zusatzbelastung gleich der Gesamtbelastung.

Eine erhebliche Belästigung durch tieffrequenzierte Geräusche kann ausgeschlossen werden, da weder von den zum Einsatz kommenden Aggregaten noch von den ausgeführten Arbeiten tieffrequenzierte Geräusche emittiert werden.

Unter diesen Bedingungen kann sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Folge von Geräuschemissionen der Legehennenanlage nicht ausgehen.

Staubemissionen- und -immissionen

Durch das im Gutachten wurde festgestellt das die Grenzwerte für den Massenstrom von Gesamtstaub (0,2 kg/h) gem. Nr. 5.2.1 TA Luft mit 1,187 kg/h pro Stall überschritten wird.

Der Grenzwert für die Massenkonzentration von 20 mg/m³ wird jeweils für 40.000 Tierplätze bei einem durchschnittlichen Luftvolumenstrom von 169.2000 m³/h mit 7 mg/m³ deutlich unterschritten.

Bei den Berechnungsergebnissen des Schwebstaub/PM10 zeigt sich, dass an dem nächstliegenden Wohnhaus im Außenbereich (IO1) der Irrelevanzwert der PM10-Konzentration in Höhe von 1,2 µ/m³ eingehalten wird. An den Immissionsorten IO2 und IO3 kann eine Wert von 0,2 µ/m und damit eine Unterschreitung prognostiziert werden.

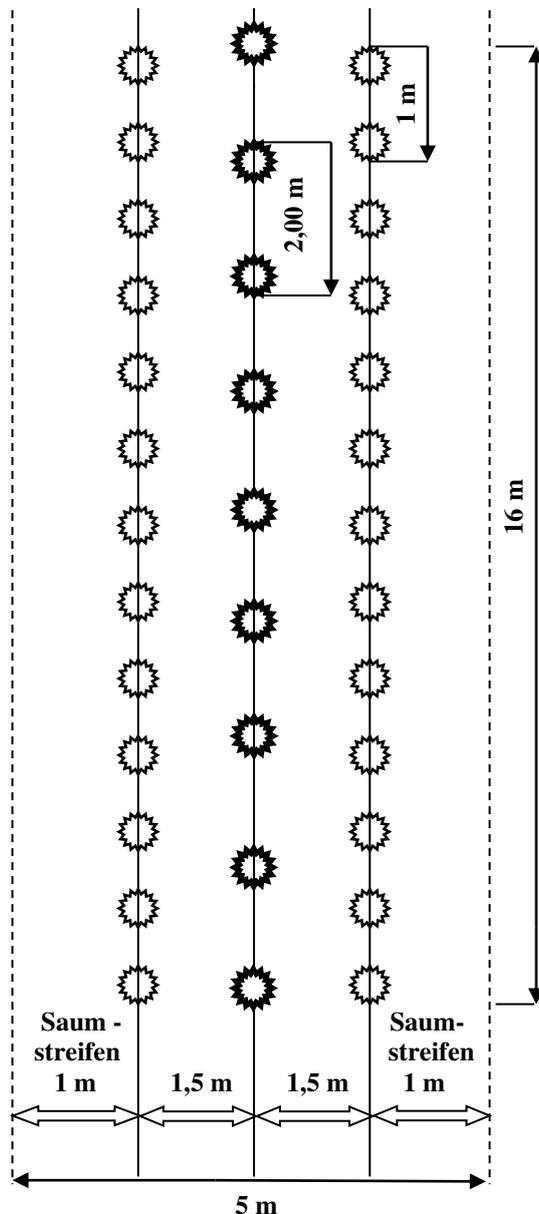
Die Auswertung der Berechnungsergebnisse für die Deposition von Gesamtstaub ergibt, dass der Irrelevanzwert in Höhe von 10,5 mg/m²*d) am nächstliegenden Wohnhaus im Außenbereich – IO1 mit max. 4 mg/(m²*d) unterschritten wird. An allen weiteren Immissionsorten ist die Deposition noch deutlich geringerer.

Insgesamt ist nach überschlägiger Beurteilung gegenwärtig nicht erkennbar, dass die Staubemissionen nach der Errichtung und Inbetriebnahme die Erheblichkeitschwelle an den Immissionsorten überschreiten werden. Schädliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten

3.5. Zusammenfassung der Kompensationsplanung

Die Kompensationsplanung zeigt, dass die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswertes der Landschaft, die als Eingriff zu bewerten sind, durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können. Dieser Nachweis wurde differenziert für die einzelnen Schutzgüter und Funktionsbeziehungen des Planungsraumes vorgenommen. Dabei wurden die jeweiligen Konflikte untersucht und der Umfang ihrer erforderlichen Kompensation dargelegt. Durch das geplante multifunktionale Kompensationskonzept ist der ermittelte Eingriff vollständig kompensiert.

Anhang 1: Muster für eine dreireihige Heckenpflanzung (Breite 5 m)



Pflanzqualitäten/Arten*):

Höhere Sträucher = 4 – 5 triebig 100 - 150 cm

Europäisches Pfaffenhütchen
(*Euonymus europaeus*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)

Gewöhnliche Traubenkirsche
(*Prunus padus*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)

Sträucher = 3 – 4 triebig 60 - 100 cm

Weißdorn (*Crataegus monogyna* bzw. *C. laevigata*)
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Hinweise:

- Es werden gebietsheimische und standorttypische Gehölze, entsprechend dem Erlass MIL 2013 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen, verwendet.
- Es erfolgt die Schaffung eines Saumstreifens in Richtung der freien Landschaft (umliegenden intensiv genutzten Ackerflächen) und der geplanten Legehennenanlage.
- Die Sträucher in den Außen- und Zwischenreihen werden so anzuordnen, daß jeweils 3-5 Pflanzen der gleichen Art hintereinander in der Reihe stehen.
- Schutz vor Wildverbiss ist generell notwendig.
- Die Fertigungs- und Entwicklungspflege umfasst einen Zeitraum von 2 Jahren.
- Pflege durch ein bis zweimalige Mahd und einer bedarfsgerechten Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen.
- Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränkt sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern.
- Standortliche Besonderheiten (Bodenart, Bodenfeuchtigkeit, Himmelsrichtung usw.) sind bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen.

*) Nach Absprache mit der Naturschutzbehörde können auch noch weitere heimische Arten eingesetzt werden.
Erstelldatum: 01.04.2021 Version: 1 Erstellt mit: ELIA-2.7-b8

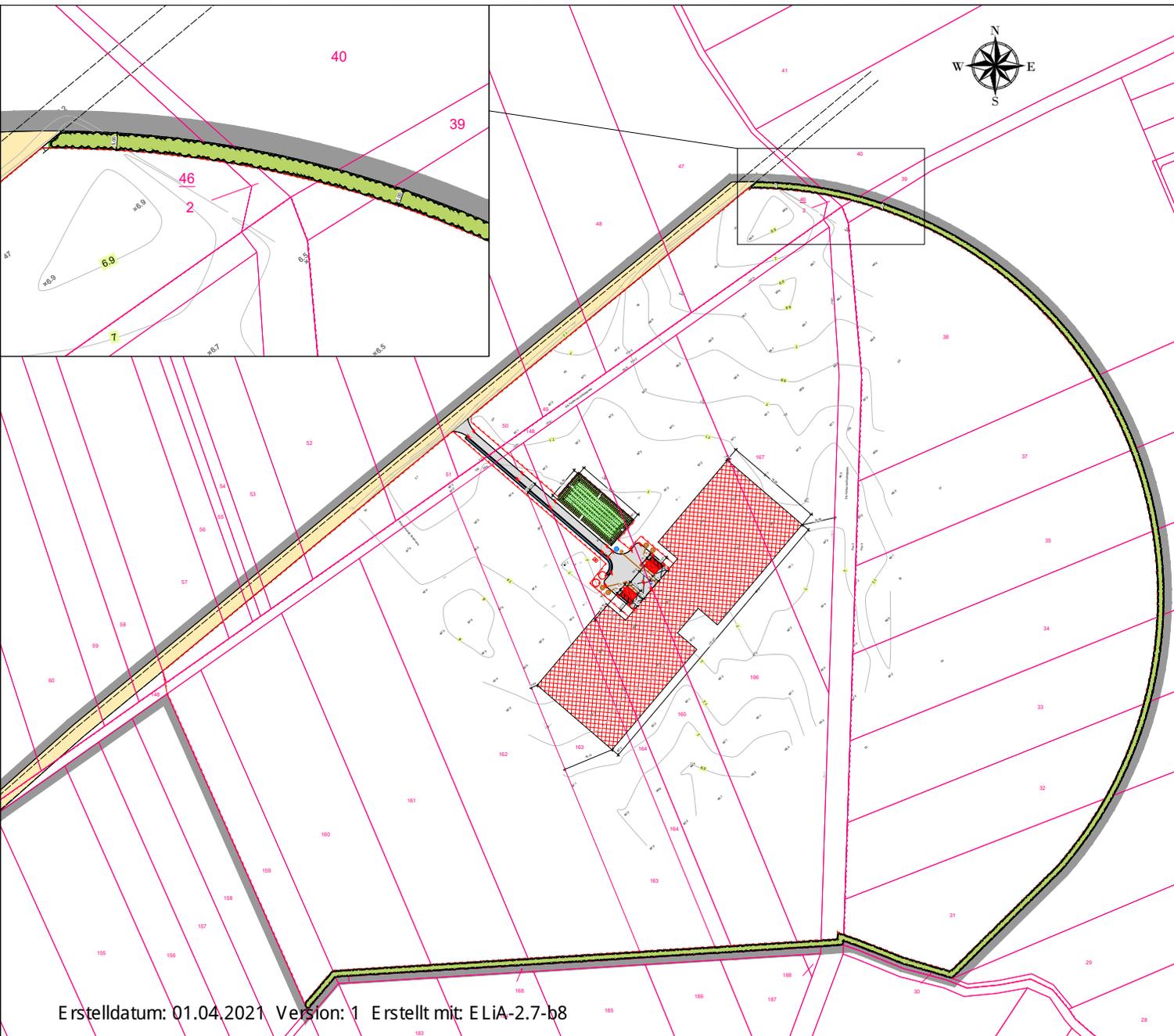
Maßnahmenblatt

zu der geplanten Ausgleichsmaßnahme A1 zum Bauvorhaben Errichtung einer Legehennenanlage Gottesgabe

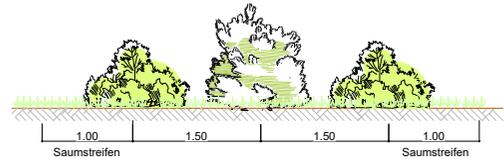
Baumaßnahme:	Neubau der Legehennenanlage Gottesgabe
Bezeichnung der Maßnahme:	A1 Entsiegelung der Entenmastanlage Gottesgabe
Vorhabenfläche:	Flurstück 273 (tlw.), 281 und 288 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland
Konflikt:	Die Errichtung der Legehennenanlage inkl. Auslauffläche nördlich der Ortslage Gottesgabe und südöstlich der Ortslage Metzdorf, auf den Flurstücken 148-155, 159-167 in der Flur 2 und den Flurstücken 3, 31-40, 46/1, 46/2, 47-62 in der Flur 3 der Gemarkung Altfriedland verursacht auf einer Fläche von 20.487,41 m ² deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes. Durch die geplante Versiegelung sowie dem Bodenauf- und -abtrag entsteht ein Kompensationsbedarf von 15.401,77 m ² .
Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme:	Das Gelände der Entenmastanlage Gottesgabe (Flurstück 273 (tlw.), 281 und 288 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland) umfasst eine Fläche von 37.977 m ² . Die bestehende Versiegelung umfasst 14.064 m ² . Geplant ist der Abbruch dieser Fläche. Gemäß der HVE Brandenburg ergibt sich die Kompensationswirkung primär aus der Entsiegelung des Bodens und in der anschließenden ökologischen Aufwertung der Schutzgüter. Die ökologische Aufwertung erfolgt Gesamtfläche der Entenmastanlage (37.977 m ²) durch die Schaffung einer artenreichen Gras- und Staudenflur. Das verbleibende Defizit von 1.337,77 m ² wird durch die Maßnahme A3 – Anpflanzung einer Feldhecke ausgeglichen.
Durchführung:	Fachbetrieb/Vorhabenträger
Kontrolle/ Abnahme:	Vorhabenträger (=Eigentümer der Flächen) / Genehmigungsbehörde
Übersichtskarte zur geplanten Kompensationsmaßnahme:	
Zielstellung/ Entwicklungskonzept:	Schaffung eines vielseitigen Lebensraums für zahlreiche Artengruppen, Schaffung eines Rückzugs- und Schutzraumes, Reduzierung der Stoffeinträge
Zeitpunkt der Durchführung:	Realisierung der Maßnahme frühestens nach Errichtung der Legehennenanlage und Anbringung von Fledermauskästen am geplanten Gebäude
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung	
Flächengröße:	Gesamtmaßnahme = 14.064 m ²
Sicherung der Maßnahme:	Dingliche Sicherung und eine beschränkte persönlich Dienstbarkeit zu Zwecken des Naturschutzes
Eigentümer:	TIBO Landwirtschaftsgesellschaft mbH
Zukünftige Nutzung:	Nach geplanter Entsiegelung wird eine artenreiche Gras- und Staudenflur trockener Standorte hergestellt

Maßnahmenblatt	
zu der geplanten Ausgleichsmaßnahme A2 zum Bauvorhaben Errichtung einer Legehennenanlage Gottesgabe	
Baumaßnahme:	Neubau der Legehennenanlage Gottesgabe
Bezeichnung der Maßnahme:	A2 Entwicklung einer artenreichen Gras- und Staudenflur trockener Standorte
Vorhabenfläche:	Flurstück 273 (tlw.), 281 und 288 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland
Konflikt:	Die Errichtung der Legehennenanlage inkl. Auslauffläche nördlich der Ortslage Gottesgabe und südöstlich der Ortslage Metzdorf, auf den Flurstücken 148-155, 159-167 in der Flur 2 und den Flurstücken 3, 31-40, 46/1, 46/2, 47-62 in der Flur 3 der Gemarkung Altfriedland verursacht auf einer Fläche von 20.487,41 m ² deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes. Mit der Flächeninanspruchnahme und der damit in Verbindung stehenden Neuversiegelung sowie Bodenauf- und -abtrag wird eine Fläche von 20.487,41 m ² als Lebensraum entzogen. Die Auslauffläche der geplanten Legehennenanlage umfasst ca. 32 ha. In diesem Bereich ist davon auszugehen, dass diese Fläche weiterhin bzw. sogar vermehrt als Bruthabitat genutzt werden wird. Der Kompensationsbedarf umfasst 20.487,41 m ² .
Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme:	Das Gelände der Entenmastanlage Gottesgabe (Flurstück 273 (tlw.), 281 und 288 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland) umfasst eine Fläche von 37.977 m ² . Zunächst wird der Gebäude- und Verkehrsflächenbestand (14.064 m ²) abgebrochen. Das gesamte Gelände soll anschließend zur als artenreiche Gras- und Staudenflur trockener Standorte entwickelt werden. Dies ermöglicht eine Verbesserung der Bedingungen für Arten der Wiesen, wie z.B. an diese Strukturen gebundene Falter- oder Pflanzenarten. Zudem werden die Offenlandbereiche als Nahrungsräume für den stark gefährdeten Bestand vieler Offenlandbrüter erweitert. Die Ausgleichsmaßnahme hat zudem positive Wirkungen auf die physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften. Die Nutzungsänderung bewirkt somit eine Reduzierung der Stoffeinträge, da eine Düngung der Ausgleichsfläche nicht stattfindet. Das hat gleichzeitig positive Einflüsse auf das Grund- und Oberflächenwasser, da stoffliche Belastungen nachhaltig abgebaut werden. Um eine schnelle Selbstbegrünung zu unterstützen kann eine Initialpflanzung erfolgen. Für diese ist die Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmensfläche mit regional- und standorttypischem Saatgute vorgesehen. Die Maßnahmensfläche wird einmal jährlich gemäht, wobei zu berücksichtigen ist, dass die erste Mahd nach Abschluss der Brutperiode von Wiesenbrütern erfolgt. Bodenumbürde finden nicht statt. Ein Einsatz von Düngemitteln oder PSM ist auszuschließen.
Durchführung:	Fachbetrieb/Vorhabenträger
Kontrolle/ Abnahme:	Vorhabenträger (=Eigentümer der Flächen) / Genehmigungsbehörde
Übersichtskarte zur geplanten Kompensationsmaßnahme:	
Zielstellung/ Entwicklungskonzept:	Schaffung eines vielseitigen Lebensraums für zahlreiche Artengruppen, Schaffung eines Rückzugs- und Schutzraumes, Reduzierung der Stoffeinträge
Zeitpunkt der Durchführung:	Realisierung der Maßnahme frühestens nach Abbruch der Entenmastanlage Gottesgabe
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung	
Flächengröße:	Gesamtmaßnahme = 37.977 m ²
Sicherung der Maßnahme:	Dingliche Sicherung und eine beschränkte persönlich Dienstbarkeit zu Zwecken des Naturschutzes
Eigentümer:	TIBO Landwirtschaftsgesellschaft mbH
Zukünftige Nutzung:	Artenreiche Gras- und Staudenflur trockener Standorte

Maßnahmenblatt	
zu der geplanten Ausgleichsmaßnahme A3 zum Bauvorhaben Errichtung einer Legehennenanlage Gottesgabe	
Baumaßnahme:	Neubau der Legehennenanlage Gottesgabe
Bezeichnung der Maßnahme:	A3 Anpflanzung einer Feldhecke
Vorhabenfläche:	Flurstücke 47, 46/2, 40, 39, 38, 37, 35, 34, 33, 32, 31, der Flur 3 in der Gemarkung Altfriedland und der Flurstücke 166, 165, 164, 163, 162, 161, 160, 159 der Flur 2 in der Gemarkung Altfriedland
Konflikt:	<p>Die Errichtung der Legehennenanlage inkl. Auslauffläche nördlich der Ortslage Gottesgabe und südöstlich der Ortslage Metzdorf, auf den Flurstücken 148-155, 159-167 in der Flur 2 und den Flurstücken 3, 31-40, 46/1, 46/2, 47-62 in der Flur 3 der Gemarkung Altfriedland verursacht auf einer Fläche von 20.487,41 m² deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes.</p> <p>Das verbleibende Defizit der Maßnahme A1 – Entsiegelung der Entenmastanlage Gottesgabe, welche aus der Flächeninanspruchnahme und der damit in Verbindung stehenden Neuversiegelung sowie Bodenauf- und -abtrag entstanden ist, beträgt 1.337,77 m².</p> <p>Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten. Das Stallgebäude mit einer Höhe von 7,70 Metern ist als landschaftsfremdes Objekt zu definieren. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.</p> <p>Vorliegend ist für eine mögliche Beeinträchtigung der südlichen und östlichen Anlagen- grenze relevant. Hier sind auf einer Gesamtlänge von 1.393 m keine sichtverschattenden Gehölze vorhanden.</p>
Beschreibung der Ausgleichs- maßnahme:	<p>Für das Gelände der geplanten Legehennenanlage soll eine ackerseitige Bepflanzung als Sichtschutz geschaffen werden. Auf der mit A3 gekennzeichneten Fläche wird eine lineare Gehölzstruktur mit einer Gesamtlänge von 1.393 m angepflanzt.</p> <p>Die Feldhecke wird aus standorttypischen Gehölzen hergestellt und besitzt eine Breite von 5 m.</p> <p>Aufgrund des gewählten Standortes erfolgt eine Erweiterung der vorhandenen Gehölz- struktur und ein Biotopverbund wird hergestellt.</p>
Durchführung:	Fachbetrieb/Vorhabenträger
Kontrolle/ Abnahme:	Vorhabenträger (=Eigentümer der Flächen) / Genehmigungsbehörde
Übersichtskarte zur geplanten Kompensationsmaßnahme:	
Zielstellung/ Entwicklungskon- zept:	Schaffung eines vielseitigen Lebensraums für zahlreiche Artengruppen, Schaffung eines Rückzugs- und Schutzraumes, Schaffung eines Biotopverbund bzw. Erweiterung vorhandener Biotope und Lebensräume, Minimierung der Anlagensichtbarkeit
Zeitpunkt der Durchführung:	Realisierung der Maßnahme spätestens im 1. Frühjahr nach Errichtung des Vorhabens
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung	
Flächengröße:	Gesamtmaßnahme = 6.965 m ² , Länge = 1.393 m
Sicherung der Maßnahme:	Dingliche Sicherung und eine beschränkte persönlich Dienstbarkeit zu Zwecken des Naturschutzes
Eigentümer:	Biohof Friedländer Strom GmbH
Zukünftige Nutzung:	Baumreihe



Pflanzschema



Beschreibung der Heckenstruktur
 Länge: 1.393 m
 Breite inkl. Saumstreifen: 5 m
 Reihenanzahl: dreireihig
 Reihenabstand zueinander: 1,50 m
 Pflanzabstand innerhalb der Außenreihen: 1,00 m
 Pflanzabstand innerhalb der Innenreihe: 2,00 m
 Saumstreifenbreite: 1,00 m
 Gehölzauswahl: standortreihemischen und gebietseigenen Gehölze

LEGENDE

- Planung:**
- Anlagen / Bauteile
 - Versickerungsbecken
 - Verkehrsfläche
 - Versickerungsmulde
 - Zaunanlage
 - Transformatorstation
 - A3 : Pflanzung einer Hecke
- Bestand:**
- x 6.9 Höhen
- Planzeichen Bebauungsplan:**
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - vorhandene bzw. geplante Verkehrsflächen
 - Bemaßung in Meter
 - Kataster

PLANGRUNDLAGE

- Amtlicher Lageplan gemäß §7 BauVorIV des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Matthias Kalb (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) von 06.03.2020; (Lagesystem: ETRS 89, Höhensystem: DHHN 2016)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiland-Legehennenanlage Gottesgabe" der Gemeinde Neuhausenberg, 2. Entwurf Juni 2020 (nachrichtliche Übernahme)

Vorhaben / Projekt:

Legehennenanlage in Gottesgabe

Bauherr / Auftraggeber:	(Datum)	(Unterschrift / Stempel)
Biohof Friedländer Strom Wriezener Straße 2b 15320 Neuhausenberg OT Gottesgabe	Bauherr:	

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neuhausenberg



Fon (0395) 42 55 910 Fax (0395) 42 55 920 info@baukonzept-nb.de www.baukonzept-nb.de	Zeichnungsautor:	M. Meißner	31.03.2021
Zeichnungsinhalt / Darstellung:	Revisor/Überprüfer:	S. Streuling	31.03.2021
	Prüfer:	S. Streuling	31.03.2021
	Prüfer:	A. Müller	31.03.2021

Kompensationsmaßnahme A3

Maßstab:	1:750 / 1:2.000	Obj. Nr.:	3838	153/160
Planungsstand / Phase:	Genehmigungsplanung		Blatt-Nr.:	Datum: 31.03.2021